

12858/AB
= Bundesministerium vom 03.02.2023 zu 13208/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.876.531

. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. Dezember 2022 unter der **Nr. 13208/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stromnetzinfrastruktur in Besitz von Energieversorgern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Die E-Control betont, dass es keine systematische Diskriminierung bei Netzzanschlüssen gibt, aber sowohl kleine als auch große Energieerzeuger beschweren sich, dass Netzzanschlüsse im besten Fall intransparent und im schlimmsten Fall im Interesse der Konzernmutter vorgehen. Wie beurteilt das BMK diesen Sachverhalt?*
- *Welche Schritte plant das BMK um zu gewährleisten, dass Netzbetreiber – gegen das Interesse der Konzernmutter – konkurrierende Erzeuger ans Netz anschließt?*

Netzbetreibern ist jede Form der diskriminierenden Behandlung von Netbenutzern oder Personen, die die Nutzung des Netzes beabsichtigen, untersagt – insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen (siehe das Diskriminierungsverbot in § 9 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010).

Ob die allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde (gemäß § 46 iVm § 90 EIWOG 2010 ist das die Landesregierung) auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder Verteilernetzbetreibers festzustellen. Der Rechtsschutz in Netzzchluss- bzw. –zutrittsfragen ist somit gesichert.

In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet die Regulierungsbehörde. Auch in übri-

gen Streitigkeiten gemäß § 22 Abs. 2 ElWOG 2010 steht der Weg zum Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde und danach der Klageweg offen.

Die aktuell sehr hohe Anzahl an Netzanschluss- und –zugangsbegehren mag für bestehende Prozesse zwar herausfordernd sein, gleichzeitig ist sie aber sehr erfreulich und notwendig, um unsere ambitionierten Energie- und Klimaziele zu erreichen. Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit verschiedenen Stakeholdern der Branche, um die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren weiter zu verbessern und mögliche Hürden abzubauen.

Zu Frage 2:

- *Welche Schritte – abgesehen von den kleinen Verbesserungen im EAG – plant das BMK um Netzanschlüsse für Anlagen transparenter und kostengünstiger zu gestalten?*

Die Mitarbeiter:innen meines Ressorts arbeiten intensiv an einer Neufassung des ElWOG. Ziel ist einerseits die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944, andererseits auch die Verbesserung der elektrizitätsrechtlichen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Ziele der Energiewende. Der Themenkomplex Netzanschluss/Netzzugang spielt dabei eine wichtige Rolle. In diesem Bereich planen wir z.B. eine Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz durch Festlegung der Regulierungsbehörde mit Verordnung, die Umsetzung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz und die Steigerung der Transparenz durch eine gemeinsame Internetplattform der Verteilernetzbetreiber, auf der die Verteilernetzentwicklungspläne, aber auch die verfügbaren Netzkapazitäten im jeweiligen Netzgebiet zu veröffentlichen sein werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Welche Schritte plant das BMK um zu gewährleisten, dass Netzbetreiber einen ausreichenden Netzausbau für die Energiewende umsetzen?*
- *Wenn es keinerlei Transparenz bei Ausgaben, Einnahmen, Anschläßen und Ausbauplänen der Netzbetreiber gibt, wie kann gewährleistet werden, dass ein für die Energiewende ausreichender Netzausbau vorstattengehen kann?*

Im Jahr 2023 ist erstmals der Integrierte Netzinfrastrukturplan (NIP) gemäß § 94 EAG zu veröffentlichen, der auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren ausgelegt ist. Die Netzentwicklungspläne für das Übertragungsnetz sind bereits fester Bestandteil der Infrastrukturplanung. Zukünftig wird es mit den Verteilernetzentwicklungsplänen ein weiteres wichtiges Instrument im österreichischen Elektrizitätsrechtsbestand geben, das wesentlich zum Gelingen der Energiewende – die den niedrigeren Spannungsebenen eine stets größer werdende Bedeutung verleiht – beitragen wird.

Durch das EAG-Paket wurde in § 20 ElWOG 2010 eine neue Transparenzbestimmung eingefügt, die Netzbetreiber dazu verpflichtet, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und den transparenten, nachvollziehbaren und kostengünstigen Netzausbau ist die E-Control die zuständige Behörde. Im Zuge der Novelle zum ElWOG werden im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses gerne weitergehende konkrete Vorschläge aufgenommen.

Zu Frage 6:

- Wenn es keinerlei Transparenz bei Ausgaben, Einnahmen, Anschlüssen und Ausbauplänen der Netzbetreiber gibt, wie kann gewährleistet werden, dass Netzentgelte in Zeiten hoher Energiekosten für Haushalte und Unternehmen rechtfertigbar sind?

Die Netzbetreiber können die Kosten für die Netznutzung nicht einseitig festlegen. Die Systemnutzungsentgelte werden von der unabhängigen Regulierungsbehörde durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt. Die Netzbetreiber unterliegen als Monopolisten einer strengen Kostenregulierung. Darüber hinaus sind die Systemnutzungsentgelte abschließend im EIWO 2010 angeführt – andere als die gesetzlich vorgesehenen Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Durch das System der Kostenregulierung ist sichergestellt, dass die verordneten Entgelte angemessen sind.

Zu Frage 7:

- Gibt es aus Sicht des BMK die Notwendigkeit, Stromnetzbetreiber dazu zu verpflichten, ihre genauen Bilanzen, Ausbaupläne sowie ihr Anschlussverhalten transparent offenzulegen?
 - a. Gäbe es dazu bereits eine Rechtsgrundlage oder müsste diese geschaffen werden?
 - b. Wäre dies Europarechtlich möglich?

Zur Transparenz der Ausbaupläne und den Netzanschlüssen verweise ich auf die Beantwortung der Vorfragen.

Netzbetreiber sind als Elektrizitätsunternehmen gemäß § 8 EIWO 2010 verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie nach den einschlägigen unternehmensrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, zu veröffentlichen. Netzbetreiber haben Quersubventionen zu unterlassen. Elektrizitätsunternehmen sind daher dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für die unterschiedlichen Tätigkeiten zu führen. Die Bilanzen der einzelnen Bereiche sowie deren Zuweisungsregeln sind entsprechend § 8 Abs. 3 EIWO 2010 zu veröffentlichen.

Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, haben gemäß § 10 EIWO 2010 jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen der Elektrizitätsunternehmen. Diese Unternehmen haben zudem Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen.

In den bisherigen Gesprächen zur Neufassung des EIWO wurde kein Änderungsbedarf zu den einschlägigen Bestimmungen für Elektrizitätsunternehmen an mich herangetragen. Auch aus dem Unionsrecht ergeben sich keine Gründe für eine Anpassung.

Zu Frage 8:

- Gibt es aus Sicht des BMK die Notwendigkeit Stromnetzbetreiber aus ihren Mutterkonzernen herauszulösen?
 - a. Gäbe es dazu bereits eine Rechtsgrundlage oder müsste diese geschaffen werden?
 - b. Wäre dies Europarechtlich möglich?

Die unionsrechtlichen Entflechtungsvorschriften sind in den §§ 24ff EIWOG 2010 umgesetzt. Nur eine wirksame Entflechtung kann die diskriminierungsfreie Behandlung aller Netzbenutzer durch den unabhängigen Netzbetreiber gewährleisten. Die Überwachung der Entflechtung obliegt gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 E-ControlG der Regulierungsbehörde E-Control. Ihr kommen dabei besondere Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen zu (siehe § 25 E-ControlG).

Die korrekte Umsetzung und Einhaltung der unionsrechtlichen Entflechtungsvorschriften ist eine wichtige Errungenschaft der Liberalisierung der Energiemarkte. Abseits von geringfügigen Anpassungen, die im Zuge der Umsetzung der RL (EU) 2019/944 im neuen EIWOG 2010 vorgenommen werden sollen, sehe ich keinen Änderungsbedarf beim aktuellen Entflechtungsregime.

Zu Frage 9:

- *Laut übereinstimmenden Medienberichten plant die E-Control eine substanzielle Erhöhung der Netzentgelte.*
 - a. *Wie wird diese Gebührenerhöhung im Detail aussehen?*
 - b. *Auf welcher Datengrundlage basiert sie?*
 - c. *Wir soll die geplante Deckelung der Netzentgelte aussehen?*
 - i. *Auf welchen Netzebenen soll diese Deckelung gelten?*

Die Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018) wurde im BGBl. II Nr. 466/2022 kundgemacht und ist mit 1. Jänner 2023 in Kraft getreten. Der Begutachtungsentwurf wurde samt Erläuterungen auf der Homepage der E-Control veröffentlicht und war bis zum 8. November 2022 in Begutachtung. In den Erläuterungen finden sich die detaillierte Begründung für die Entwicklung der Netzentgelte für das Jahr 2023.

Wesentliche Änderungen ergaben sich insbesondere durch die Steigerung des Netzverlustentgelts, die direkt auf die stark gestiegenen Strompreise auf den Großhandelsmärkten zurückzuführen ist.

Durch eine Novelle des EIWOG 2010 hat der Gesetzgeber jedoch beschlossen, dass Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie teilweise durch Bundesmittel bedeckt werden. Die dafür benötigten Bundesmittel werden im Rahmen des Budgetvollzugs 2023 bereitgestellt. Vorbehaltlich des Beschlusses im Bundesrat werden im Jahr 2023 Bundesmittel im Ausmaß von EUR 186,00 pro MWh die Kostensteigerungen für die Entnehmer auf allen Netzebenen wesentlich abfedern.

Eine an diese gesetzliche Änderung angepasste weitere Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018) wurde bereits zur Begutachtung veröffentlicht; ein Inkrafttreten ist für den 1. März 2023 vorgesehen.

Zu Frage 10:

- *Welche konkreten Pläne hat das BMK um Netzentgelte langfristig zu senken?*

Durch die Netzentgelte werden die Leistungen, die von den Netzbetreibern und dem Regelzonenzulieferer in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, abgegolten. Die Entwicklung der Netzentgelte hängt von verschiedenen Faktoren ab, die – wie das Jahr 2022 gezeigt hat – nicht immer vorhergesagt werden können. Grundsätzlich stellt jedoch das System der Anreizregulierung der Regulierungsbehörde sicher, dass sich die Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode entlang eines vorgegebenen Kostenpfades entwickeln.

Fest steht, dass der Energieinfrastruktur beim Gelingen der Energiewende eine wichtige Bedeutung zukommt, weswegen nicht automatisch von künftigen Kostensenkungen ausgegangen werden kann. Angemessene Investitionen werden notwendig sein, um uns aus ungesunden Abhängigkeiten zu lösen und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiter auszubauen.

Gleichzeitig ist klar, dass die Kosten für Haushalte und die Wirtschaft bewältigbar bleiben müssen. Die Entwicklungen der Netzentgelte für das Jahr 2023 haben den Gesetzgeber zu einem Eingreifen bewogen. Auch durch den Netzkostenzuschuss im Rahmen der Stromkostenbremse werden für einkommensschwache Personen 75 % der jährlichen Netzkosten durch den Bund übernommen, was zu einer Entlastung führt.

In der Entschließung des Nationalrates 283/E vom 14. Dezember 2022 wurde ich ersucht, unter Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens eine systemische Lösung für das Problem steigender Netzverlustentgelte zu erarbeiten. Mein Ressort arbeitet derzeit an Vorschlägen dazu.

Leonore Gewessler, BA

